

## **Das Masernschutzgesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten.**

### Was bedeutet das für mich als Kindertagespflegeperson?

- alle Personen, die nach 1970 geboren sind, müssen einen vollständigen Impfschutz nachweisen, wenn sie ein oder mehrere Kinder außerhalb des Elternhauses für einige Stunden am Tag gegen Entgelt (erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtung) betreuen.
- wenn jemand bereits vor dem 01.03.2020 als Kindertagespflegeperson tätig war, muss er/sie einen vollständigen Impfschutz bis spätestens 31.07.2021 nachweisen, es sei denn sie beantragen vorher die Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Dann wird der Nachweis mit dem Antrag fällig.
- Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit nach dem 01.03.2020 aufnehmen, müssen ihren vollständigen Impfschutz zu dem Antrag auf Erteilung einer gültigen Pflegeerlaubnis beifügen. Ein Vordruck für das ärztliche Attest inklusive Nachweis über die Masernimmunität erhalte ich beim TMN.

### Kann ich als Kindertagespflegeperson arbeiten, wenn ich mich weigere, den Nachweis über die Immunisierung oder Impfung vorzulegen?

- Nein, dies führt zur Verweigerung der Pflegeerlaubnis.

### Muss ich als Kindertagespflegeperson, wenn ich keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötige, (z.B. als „Kinderfrau“) auch einen Impfnachweis erbringen?

- Nein.

### Wie muss ich den Nachweis erbringen?

- Durch die Kopie des Impfbuchs der geimpften Person (Übereinstimmung mit dem Original)
- Durch den ärztlichen Nachweis, dass ein Impfschutz besteht. Die Bestimmung des Antikörperstatus ist kostenpflichtig, die ärztliche Bescheinigung ggf. auch. Diese Kosten trage ich selbst.
- Alternativ kann auch eine Impfung wiederholt werden.

### Was muss ich als Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes in meine Kindertagespflegestelle wissen?

- Alle Kinder, die mind. 1 Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.
- Alle Kinder, die mind. 2 Jahre alt sind, müssen mind. 2 Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

### Was ist mit den Kindern, die von mir bereits vor dem 01.03.2020 betreut werden?

- Kinder, die am 01.03.2020 bereits bis zu 4 Wochen von mir betreut wurden, müssen den Impfnachweis innerhalb von 4 Wochen beibringen.
- Hat die Betreuung vor dem 01.02.2020 begonnen, muss der Nachweis über den Impfstatus bis zum 31.07.2021 erbracht werden.



### Wie müssen die Kinder den Nachweis erbringen?

- Durch die Kopie des Impfbuchs der geimpften Person (Übereinstimmung mit dem Original)
- Ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus (siehe Vorlage des Gesundheitsamtes: Bescheinigung zur Vorlage bei einer Kindertagesstätte/ Tagespflegeeinrichtung)

### Was mache ich, wenn die Eltern mir keinen Nachweis über den Impfstatus erbringen?

- Ich darf das Kind nicht in meine Einrichtung aufnehmen und betreuen.

### Gibt es Ausnahmen?

- Wenn das Kind unter einem Jahr ist und von mir betreut werden soll, darf es ohne Nachweis aufgenommen werden. Die KТПP muss dieses dem Gesundheitsamt melden. Wenn ein Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist dieses durch ein ärztliches Attest zu belegen.

### Was muss ich als Kindertagespflegeperson noch beachten/ wissen?

- Auch Praktikanten, die bei mir tätig sind, müssen i.d.R. den Impfschutz nachweisen. Dieses hängt von der Dauer und dem zeitlichen Umfang des Praktikums ab.
- Die Nachweise über den Impfschutz der von mir betreuten Kinder, habe ich auf Verlangen vorzuweisen.
- Dokumente in fremdländischer Sprache müssen nicht anerkannt werden. (hier ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen)
- Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter/unrichtiger Impfdokumentationen/ Nachweise sind strafbar.
- Ich habe eine **Meldepflicht**, wenn sich Eltern weigern, das Kind impfen zu lassen. (Verfahrensablauf wird noch mit dem Gesundheitsamt Gummersbach geklärt)
- Gegen mich kann ein **Bußgeld** verhängt werden, wenn ich mich nicht an das Gesetz halte (**bis zu 2500€ Geldbuße sind möglich**)
- Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern, die im Rahmen der Impfpflicht von den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Der Datenschutz ist nur gegenüber Dritten (z. B. anderen Eltern der Kindertagespflegegestelle) einzuhalten.

### Anlagen:

Kontaktaten des Gesundheitsamtes  
Bescheinigung zur Vorlage bei einer Kindertagesstätte/ Tagespflegeeinrichtung  
Handelsname der Impfstoffe  
Impfkalender  
Zusammenfassung Impfung und IFSG  
Meldung an das Gesundheitsamt